

Entsorgungsvertrag

zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis,
vertreten durch den Landrat und den Kreisumweltdezernenten,
- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg
vertreten durch die Geschäftsführerin und den Prokuristen
- nachfolgend „RSAG“ oder „Gesellschaft“ genannt

Präambel

Die RSAG, deren Gesellschafter der Kreis ist, erfüllte für den Kreis die diesem obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten auf dem Gebiet der Abfallentsorgung aufgrund des Entsorgungsvertrages in der 2. Änderungsfassung vom 11.11.2006. Nunmehr kooperiert der Kreis mit der Bundesstadt Bonn, mit der er zum 01.01.2009 einen Zweckverband gründete und diesem zur Aufgabenwahrnehmung verschiedene Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übertrug. Mit dem vorliegenden Vertrag beauftragt der Kreis die RSAG mit der Erfüllung der dem Kreis verbleibenden Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

Der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bedient sich gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG der RSAG zur Durchführung der Abfallentsorgung, soweit es die beim Kreis verbliebenen Aufgaben betrifft. Im Rahmen dieser Beauftragung übernimmt die RSAG die durch die Anlage 1 beschriebenen Aufgaben. Zu dem Aufgabenumfang gehören nicht diejenigen Aufgaben, die auf den Zweckverband REK übertragen wurden bzw. künftig übertragen werden.

§ 2 - Grundlagen des Vertrages

- (1) Grundlage zur Durchführung der oben beschriebenen bzw. ggf. erweiterten Aufgaben sind:
 - a) die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften des Bundes bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen
 - b) Genehmigungsbescheide und sonstige Verwaltungsakte von zuständigen Behörden, soweit diese den beim Kreis verbleibenden vertragsgegenständlichen Pflichtenkreis betreffen,
 - c) das Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Sieg-Kreises
 - d) die Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises.
- (2) Die sich aus der Stellung des Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bzw. als entsorgungspflichtige Körperschaft ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere seine öffentlich-rechtliche Kontrollfunktion (§ 40 ff. KrW-/AbfG) bleiben unberührt. Die RSAG verpflichtet sich, die ihr vom Kreis in Ausübung der gesetzlichen Aufgaben erteilten Weisungen zur Durchführung der Abfallentsorgung zu befolgen.
- (3) Die RSAG setzt den ihr erteilten Auftrag unter Berücksichtigung von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 in eigener Verantwortung um. Sie hat dabei die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.

§ 3 - Durchführung der Aufgaben durch Dritte (Subunternehmer)

- (1) Der RSAG ist es im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben gestattet, Dritte unter Beachtung der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV) mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen. Die Haftung der RSAG für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gegenüber dem Kreis bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die RSAG ist verpflichtet, die einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.

§ 4 - Leistungsentgelte

- (1) Für die Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben erhält die RSAG vom Kreis ein im voraus kalkuliertes festes Entsorgungsentgelt (Euro/t) auf Selbstkostenbasis im Rahmen der jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften, derzeit der Verordnungen PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989, und die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) unter Einschluss eines angemessenen Zuschlags für das allgemeine Unternehmerwagnis (Selbstkostenfestpreis) in Höhe von 1,5 % der (Netto-)Selbstkosten. Allen vereinbarten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzuzurechnen.
- (2) Das Entsorgungsentgelt ist jährlich zum 01. Januar neu zu vereinbaren.
- (3) Die preisrechtliche Zulässigkeit der geforderten Entgelte ist dem Kreis in geeigneter Form nachzuweisen. Sofern eine behördliche bzw. gerichtliche Überprüfung ergibt, dass die geforderten Entgelte aus preisrechtlicher Sicht überhöht waren (sind), so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart. Die RSAG ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Abrechnungen entsprechend zu korrigieren.
- (4) Der Kreis leistet an die RSAG zum 1. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte.
- (5) Die RSAG ist verpflichtet, bis zum 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung zu erstellen und dem Zweckverband Einsicht in die zugrundeliegenden Belege bzw. Mess- und Kontrolldaten zu gewähren. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung vorzubringen.
- (6) Mengenbedingte Nachforderungen und Überzahlungen gegenüber den Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung zinsfrei auszugleichen.

§ 5 - Haftung, Versicherungen

- (1) Die RSAG haftet dem Kreis gegenüber für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- (2) Die RSAG haftet Dritten gegenüber für Schäden bei der Durchführung der übernommenen Aufgaben.
- (3) Die RSAG hat das Haftungsrisiko angemessen zu versichern. Der Versicherungsschutz muss dem Kreis auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden.

§ 6 - Höhere Gewalt

Sollten die Vertragspartner durch ein Ereignis, dessen Verhinderung nicht in ihrer Macht steht bzw. dessen Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung zeitweilig gehindert sein, so werden die hiervon betroffenen Verpflichtungen insoweit so lange ausgesetzt, bis dieses Ereignis und ggf. seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden jedoch dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Pflichten sobald wie möglich wieder nachkommen können. In solchen Fällen höherer Gewalt verzichten die Vertragspartner darauf, eine Entschädigung von dem jeweils anderen zu verlangen.

§ 7 - Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt ab dem 01.07.2010 an die Stelle des bisher geltenden Entsorgungsvertrages vom 19.12.2008.
- (2) Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2015. Er verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht jedes Vertragspartners zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung hat jeweils schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.

Gelöscht: mit Inkrafttreten am

Gelöscht: 01.01.2009

Gelöscht: vom 30.11.1998, mit den Änderungen vom 28.03.2006 und 11.11.2006

Gelöscht: .

§ 8 – Loyalitätsklausel

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend regelt werden können. Sie sichern sich zu, die Vertragspflichten zur Gewährleistung einer umweltverträglichen, kundenfreundlichen und wirtschaftlichen Abfallentsorgung nach den Grundsätzen kaufmännischer Loyalität zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die durch die vertragliche Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

§ 9 - Schriftform

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 – Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichwertige rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Siegburg, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

Frithjof Kühn
Landrat

Christoph Schwarz
als vertretungsberechtigter Beamter

Gelöscht: N.N.

Für die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH:

Ludgera Decking
Geschäftsführerin

Michael Dahm
Prokurist

Gelöscht: N.N.

Anlage 1

Aufgaben, Zuständigkeitsregelungen

Aufgabenstellung	Zuständig		
	Kreis	RSAG	REK
1. Einsammeln und Transport von Abfällen aus privaten Haushalten a. Hausmüll inkl. Beistellsäcke*) b. Bioabfälle inkl. Beistellsäcke c. Papier, Pappe, Kartonagen („Papiertonne“*) d. Sperrmüll e. Grünabfälle f. Haushaltsgeräte g. Sondermüllmobil		X X X X X X X	
*) inkl. Behältergestaltung und -service			
2. Restmüllentsorgung a. Entsorgung Hausmüll b. Umladung / Transport Hausmüll c. Vorhalteleistung Müllumladestation		X X X	
3. Sperrmüllentsorgung a. Verwertung, Beseitigung / Umladung / Transport Sperrmüll			X
4. Entsorgung organischer Abfälle a. Bioabfälle inkl. Beistellsäcke b. Grünabfälle c. Vorhalteleistung Kompostwerke		X X X	
5. Verwertung a. Papier, Pappe, Kartonagen b. Haushaltsgeräte		X X	X
6. Sondermüllentsorgung		X	
7. Infrastruktur / Nachsorge		X	
8. Kundendienst / Verwaltung a. Durchführung von Gebührenveranlagung und -einzug b. Gebührenbeitreibung c. Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs d. übrige Kreis-Verwaltungsaufgaben e. Abfallwirtschaftskonzept f. Abfuhrorganisation und Abfallberatung g. Gebührenbedarfsberechnung h. übrige RSAG-Verwaltungsaufgaben	X X X X X	X 1) X 1) X	
1) Entwurf wird durch RSAG vorbereitet			
9. Sonstige Leistungen			

Gelöscht: X

--	--	--	--

sonstige Erläuterung:

Die seitens der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführten Leistungen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen gem. § 9 LAbfG werden von diesen unmittelbar mit dem Kreis abgerechnet und sind somit Bestandteil seiner eigenen Aufwendungen. Die in diesem Zusammenhang von der RSAG und ihren Tochtergesellschaften erbrachten Leistungen fallen unter den Regelungsbereich von deren jeweils gültigen Entgelteordnung und Preisliste.
--